

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses der Satzung

der Stadt Töging a.Inn zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung für den

Bereich Unterhart gemäß §§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

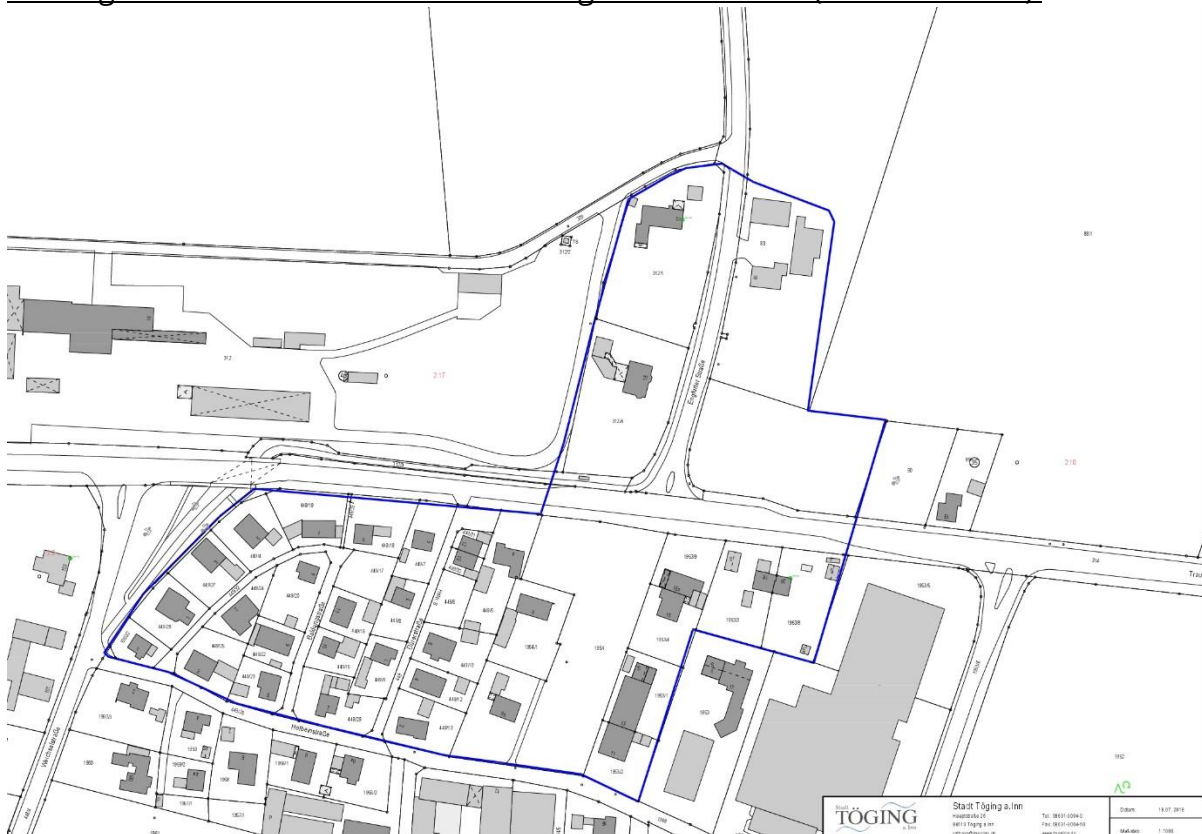
(BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Töging a.Inn hat im öffentlichen Teil der Sitzung vom 25. Oktober 2018 Die Satzung zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung für den Bereich Unterhart in der Fassung vom 4. September 2018 als Satzung beschlossen.

Es handelt sich um eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB.

Mit diesen werden die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt (Klarstellungssatzung) und einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen (Einbeziehungssatzung).

Geltungsbereich der Innenbereichssatzung blau umrandet (unmaßstäblich):



Der Geltungsbereich der Ur-Innenbereichssatzung vom 29. Januar 2004 verläuft nördlich der Holbeinstraße, östlich der Weichselstraße und westlich der Anwesens Holbeinstraße 17 und 19a. Der Geltungsbereich erstreckt sich nach Norden und umfasst noch die Anwesen Engfurter Straße 15, 17 und 18, welche nördlich der Kreisstraße AÖ 35 (früher Bundesstraße 299 bzw. Traunsteiner Straße) liegen.

Der o. g. Geltungsbereich wurde durch die 1. Änderung erweitert. Der Bereich südlich des Anwesens Engfurter Straße 18, östlich der Engfurter Straße, nördlich der Kreisstraße AÖ 35 (früher Bundesstraße 299 bzw. Traunsteiner Straße) und westlich des Anwesens Traunsteiner Straße 51 ist miteinbezogen worden. Dieser Bereich gilt jetzt als Innenbereich (bzw. als im Zusammenhang bebauter Ortsteil) im Sinne von § 34 BauGB. Im Erweiterungsbereich ist auch Ausgleichsflächen festgesetzt. Es wird eine Streuobstwiese mit einer Mindestfläche von 1.000 m² angelegt.

Die Satzung zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung für den Bereich Unterhart mit der Begründung können im Rathaus der Stadt Töging a. Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a. Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden; auf Verlangen wird dort über den Inhalt Auskunft erteilt. Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.toeging.de/stadtinfo/bebauungsplaene.htm> veröffentlicht.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 BauGB und Anträge wegen einer Verletzung von Vorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB sind bei der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Die Satzung zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung für den Bereich Unterhart tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Töging a.Inn, den 12. November 2018

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 13. November 2018

Abgenommen am: _____